

Satzung des VfL Tremsbüttel

Präambel

Der VfL Tremsbüttel ist der Nachfolger des "Tremsbütteler Sportvereins von 1930" und des "Verein für Leibesübungen Tremsbüttel von 1949". Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege und Förderung der Leibesertüchtigung, der Gesundheit, der Lebensfreude und der mitmenschlichen Beziehungen seiner Mitglieder und des sportlichen und kulturellen Gemeindelebens in Tremsbüttel.

Für den nachfolgenden Text der Satzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Personenform die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gilt der Text in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 18. März 1968 gegründete Verein führt den Namen:
„Verein für Leibesübungen Tremsbüttel von 1968 e. V.“
Die Kurzform lautet: „VfL Tremsbüttel von 1968 e. V.“
Die Vereinsfarben sind: „grün/weiß“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Tremsbüttel, Kreis Stormarn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg unter der Vereinsregisternummer 2052 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Stormarn, im Landesportverband Schleswig-Holstein, im Deutschen Sportbund und in den Fachverbänden der betriebenen Sportarten.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein ist politisch, konfessionell, rassistisch und wirtschaftlich neutral.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 2.3 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten, sportlicher Übungen, sportlicher Leistungen an festgelegten Terminen sowie durch Kursangebote.
- 2.4 Der Verein fördert den Einsatz und die Ausbildung von sachgemäß vorgebildeten Sportübungsleitern und Jugendgruppenleitern.
- 2.5 Ein Schwerpunkt der Förderung liegt in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Durchführung

Zur Durchführung der Satzung kann der Verein sich folgende Ordnungen erlassen:

- 4.1 Geschäftsordnung
- 4.2 Kassenordnung
- 4.3 Beitragsordnung
- 4.4 Jugendordnung
- 4.5 Ehrenordnung

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.
- 5.2 Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Eintrittsmonats.
- 5.4 Mit der Unterschrift in dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Inhalte der Satzung des VfL Tremsbüttel von 1968 e. V. in der jeweils geltenden Form an.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 6.1 Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die das Angebot des Vereins nutzen.
- 6.2 Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die dem Verein zugehörig sind und nicht an den Sportangeboten teilnehmen.
- 6.3 Jugendliche und Kinder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf Antrag während der Ausbildungszeit.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im Besonderen für den Verein eingesetzt haben und die Ernennung durch den Vorstand nach Empfehlung durch den Ehrenrat erfolgt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 7.1 mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung);
- 7.2 mit dem Austritt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat;
- 7.3 durch Ausschluss aus dem Verein;

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand den Ehrenrat anzurufen. Der Ehrenrat kann das Mitglied vor dem Ausschluss anhören. Die Ausschlussentscheidung auf Empfehlung des Ehrenrates erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.4 durch Streichung aus der Mitgliederliste;

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 7.5 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausscheidens dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 8.1 Über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden in der Mitte eines Quartals fällig und grundsätzlich durch Beitragseinzug erhoben.
- 8.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr erhoben werden und grundsätzlich nur maximal 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages betragen.

§ 9 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 9.1 die Mitgliederversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 der Erweiterte Vorstand
- 9.4 der Ehrenrat
- 9.5 die Jugendversammlung
- 9.6 der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang in den Vereinsschaukästen einzuberufen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr jeden Jahres mit gerader Endziffer stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt der Versammlung mitzuteilen.
- 10.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.

- 10.4 Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinspolitik und überwacht die Führung des Vereins durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichtes
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahlen
- die Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- 10.5 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 10.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- 10.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie abgegebene ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- Satzungsänderungen
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes

Beschlüsse über die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins sowie Beschlüsse über die Änderung oder den Wegfall des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen (offene Abstimmung). Wird von mindesten 10 stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmung gefordert, erfolgt diese als geheime Abstimmung per Stimmzettel.

- 10.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Leitung der Versammlung zu betrauen.
- 10.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.
Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- 11.3 Für die Abwicklung des täglichen Geschäftsbetriebes ist die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied ausreichend.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer 4 Jahren gewählt, jeweils im Wechsel
- a) der Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - e) der Sportwart
- oder
- b) der stellvertretende Vorsitzende
 - d) der Schriftwart
- 11.5 Hat die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden ernannt, kann dieser an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 12.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand
 - b) einem Vertreter aus den einzelnen Abteilungsvorständen
 - c) zwei Beisitzern

Hat die Mitgliederversammlung Ehrenvorstandsmitglieder ernannt, können diese an allen Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Ehrenrat

- 13.1 Der Ehrenrat besteht aus:
- je einem Vertreter der Abteilungen
 - einem weiteren Vertreter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird
- 13.2 Die Vertreter des Ehrenrates werden gewählt, wenn ein Ehrenratsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben kann, weil
- seine Mitgliedschaft im Verein beendet ist
 - es Mitglied im Vorstand, im Erweiterten Vorstand oder in einem Abteilungsvorstand geworden ist
 - andere Gründe dagegen sprechen
 - es von dem Amt zurücktritt
- 13.3 Bis zur nächstmöglichen Neuwahl eines Ehrenratsmitgliedes kann der Abteilungsvorstand bzw. der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch benennen.
- 13.4 Der Ehrenrat wählt sich seinen Sprecher aus seiner Mitte heraus.
- 13.5 Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der Ehrenordnung.

§ 14 Jugendversammlung:

- 14.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zusammen.
- 14.2 Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,
- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen
 - eine Jugendordnung zu beschließen
 - einen Jugendvorstand zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben
 - über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen

- 14.3 Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 15 Abteilungen

- 15.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Eine Abteilung kann sich sportartengerecht in Sparten gliedern.
- 15.2 Über die Gründung einer Abteilung entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- 15.3 Die Abteilungen können für ihren Sportbetrieb eine eigene Kasse führen, die der Hauptkasse unterstellt ist. Näheres regelt die Kassenordnung.
- 15.4 Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eigene Abteilungsordnungen schaffen. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstands.
- 15.5 Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
- 15.6 Die Abteilungen sind verpflichtet, die für ihre Sportart zusätzlich erforderlichen Sportversicherungen abzuschließen sowie die entsprechenden Beiträge an die zuständigen Fachverbände zu entrichten.

§ 16 Leitung einer Abteilung

- 16.1 Die Mitglieder einer Abteilung wählen sich ihren Abteilungsvorstand selbst.
- 16.2 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Abteilungsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
- 16.3 Alle nachfolgenden Abteilungsvorstandsmitglieder können bei Bedarf durch die Abteilungsversammlung benannt werden:
- c) der Abteilungskassenwart
 - d) der Abteilungsschriftwart
 - e) der Abteilungssportwart
 - f) der Abteilungsjugendwart
- 16.4 Die Mitglieder der Abteilungsvorstände sind mindestens für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 16.5 Die Mitglieder des Abteilungsvorstands müssen vom Erweiterten Vorstand bestätigt werden.
- 16.6 Ein Abteilungsjugendwart kann gewählt werden, wenn in der Abteilung mehr als 6 Jugendliche Sport treiben. Der Abteilungsjugendwart wird von den Jugendlichen der Abteilung gewählt.

- 16.7 Die Abteilungen können sich nach eigenen Bedürfnissen weitere Mitarbeiter mit besonderen Funktionen wählen, die in den Abteilungsvorständen stimmberechtigt sein können.
- 16.8 Die Abteilungsvorstände sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 16.9 Die Abteilungen führen mindestens alle zwei Jahre Abteilungsversammlungen durch. Der Vorstand ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder des Vorstands sind auf den Abteilungsversammlungen stimmberechtigt.

§ 17 Mitgliedschaft in einer Abteilung

- 17.1 Jedes Mitglied im Verein ist grundsätzlich berechtigt in allen Abteilungen Sport zu treiben. Über die Aufnahme in eine Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand.
- 17.2 Mitglied einer Abteilung ist, wer in die vom Abteilungsvorstand zu führenden Mitgliederliste aufgenommen ist. Die Mitglieder einer Abteilung sind einmal jährlich dem Vorstand namentlich zu nennen.

§ 18 Haftung

- 18.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig Ansprüche herleiten könnten.
- 18.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 18.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, wie sie das Mitglied für ausreichend hält.
- 18.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 19 Kassenprüfer

- 19.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 19.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 20 Ehrungen

- 20.1 Der Verein kann Mitglieder für sportliche und außersportliche herausragende bzw. besondere Leistungen ehren. Ferner werden Mitglieder aufgrund ihrer langjährigen Mitgliedschaft geehrt. Art und Umfang sind in der Ehrenordnung geregelt.
- 20.2 Über die Ehrungen entscheidet der Ehrenrat.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Alle Organe des Vereins und alle Funktionsträger sind verpflichtet nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 21.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 21.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins; Änderung oder Wegfall des Vereinszwecks

- 22.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins sowie die Änderung oder der Wegfall des Vereinszwecks kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 22.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 22.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen
- 22.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Tremsbüttel mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Sport und Jugend unter der Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ahrensburg.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Sie löst die bisherige gültige Satzung vom 04. April 1992 mit den beschlossenen Änderungen vom 25. März 1994 ab.

Axel Funck
Vorsitzender

Carsten Dernehl
stellvertretender Vorsitzender

Joachim Beckmann
Kassenwart

Margit Hegenbart-Herrmann
Schriftführerin

Ute Kühn
Sportwartin

Melf Behrens
Jugendwart